

Antrag

**der Abgeordneten Prof. Dr. Jörn Kruse, Dirk Nockemann, Detlef Ehlebracht,
Andrea Oelschläger, Peter Lorkowski und Harald Feineis**

zu Drs. 21/12010

Betr.: Ein neuer Feiertag?

Seit einiger Zeit wird darüber diskutiert, ob ein neuer gesetzlicher Feiertag in Hamburg eingeführt werden soll. Dabei ist insbesondere der Reformationstag im Blick. Es werden jedoch auch Vorschläge für andere potenzielle gesetzliche Feiertage gemacht.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass jeder zusätzliche gesetzliche Feiertag insofern ein Nachteil für alle Bürger ist, als an diesem Tag alle Behörden, Läden et cetera geschlossen sind. Das heißt, die Versorgung der Bevölkerung mit den entsprechenden Dienstleistungen wird verschlechtert.

Viele Menschen, die abhängig beschäftigt sind, reagieren auf die Möglichkeit eines zusätzlichen gesetzlichen Feiertages zunächst einmal positiv, da sie dann nicht in die Firma, das Büro et cetera gehen müssen, sondern den Tag mit der Familie, für Ausflüge, Hobbys et cetera nutzen können.

Dabei vergessen sie allerdings, dass sich die durch den Feiertag sinkende Jahresproduktivität über die zukünftigen Tarifverhandlungen in geringen Steigerungen der Löhne, der betrieblichen Sozialleistungen oder der Urlaubstage oder Ähnlichem niederschlagen wird. Dies muss nicht unbedingt sofort erfolgen, aber es ist klar, dass sich mittelfristig die Tarifverhandlungs-Ergebnisse an den Produktivitäts-Entwicklungen orientieren werden. Ein zusätzlicher Feiertag ist insofern wie „Freibier“, bei dem anschließend per Zwangsumlage alle (arbeitenden) Menschen zur Kasse gebeten werden.

Wenn dennoch unbedingt ein zusätzlicher Feiertag gewollt wird, dann sollte es jedenfalls kein „religiöser Feiertag“ sein, da wir eine säkulare Gesellschaft sind und auch bleiben wollen. Es ist ein Grundverständnis unserer Gesellschaft, dass Religion Privatsache ist und der Staat sich diesbezüglich neutral verhalten sollte. Die Freiheit vor religiöser Bevormundung ist in Jahrhunderten gegen Kirchenvertreter erkämpft worden, da diese ihre politische Macht nicht freiwillig abgeben wollten.

Gegenwärtig ist es gelegentlich schwierig, dieses Grundverständnis gegen die expansiven religiösen und politischen Ansprüche muslimischer Organisationen zu verteidigen. Den Reformationstag zu einem gesetzlichen Feiertag zu machen, würde in dieser Hinsicht ein gänzlich falsches Signal geben. Muslime würden sich zudem ausgegrenzt fühlen, vielleicht auch manche Katholiken, Juden, Buddhisten et cetera.

Dass der Reformationstag ein religiöser Feiertag ist, wird sich kaum bestreiten lassen. Auch die Positionierung, es würde kein religiöses Ereignis gefeiert, sondern ein historisches Ereignis mit dramatischen Folgen (zum Beispiel Dreißigjähriger Krieg und zahlreiche regionale Kriege und Gewaltakte) für die europäische und die Weltgeschichte kann nicht überzeugen. Es bleibt in jedem Fall ein religiös motiviertes Ereignis, das sich noch heute durch die fortdauernde Trennung von katholischen und evangelischen Glaubensüberzeugungen und Kirchen in das Bewusstsein der meisten

Menschen eingegraben hat. Bei einer Befragung, woran die Menschen denken, wenn sie das Wort „Reformationstag“ hören, wäre auch genau dieses Ergebnis zu erwarten.

Ein zusätzlicher Feiertag sollte sich „aufdrängen“, weil die meisten Menschen davon bewegt sind. Dies konnte man früher bezüglich des 17. Juni annehmen und später auch bezüglich des 3. Oktober, dessen epochale Bedeutung Menschen in Ost und West vereint hat.

Wenn (trotz der eingangs dargestellten Folgen) grundsätzlich ein zusätzlicher Feiertag gewünscht wird, dann sollte es ein Tag sein, der positiv besetzt ist. Dies gilt zum Beispiel nicht für den 8. Mai als Markierung des Kriegsendes. Es sollte außerdem ein Tag sein, zu dem alle auch über den Tag hinaus stehen können und der nicht Gruppen der Gesellschaft gegen andere politisch ausspielt. Diese Bedingung erfüllt zum Beispiel der Weltfrauentag am 8. März nicht.

Wenn wir von der Prämisse ausgehen, dass ein zusätzlicher gesetzlicher Feiertag gewollt wird, dann schlägt die AfD-Fraktion den Tag der Verkündung des Grundgesetzes am 23. Mai vor. Das zugrunde liegende Ereignis von 1949 ist von fundamentaler Bedeutung für unser Gemeinwesen und es schlägt ein neues – demokratisches und rechtsstaatliches – Kapitel der deutschen Geschichte auf. Es ist auch nach fast 70 Jahren noch lebendig und uneingeschränkt positiv besetzt. Der Tag des Grundgesetzes „vereint“ alle Menschen, die in Deutschland leben. Dazu gehören auch die, die das bisher noch nicht wussten, aber wissen sollten.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft das nachfolgende Änderungsgesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sonntage, Feiertage, Gedenktage und Trauertage (Feiertagsgesetz)

Vom...

§ 1

Das Gesetz über Sonntage, Feiertage, Gedenktage und Trauertage (Feiertagsgesetz) in der Fassung vom 12. Dezember 2017 wird wie folgt geändert:

§ 1 des Gesetzes erfährt als neue Nummer 6 die Ergänzung:

„Tag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai)“

Die bisherigen Nummer 6 – 9 enthalten in unveränderter Reihenfolge entsprechend die Nummern 7 – 10.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.